



Gemeinde Afritz am See

9542 Afritz am See, Schulstraße 2

Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr

Tel.: 04247 / 2540, Fax DW 16

E-Mail: afritz-am-see@ktn.gde.at; <http://www.afritz.gv.at>

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 14. Dezember 2021, Zl. 900/-02/2021/me., mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird:

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.021.100,00
Aufwendungen:	€ 3.054.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -33.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.264.300,00
Auszahlungen:	€ 4.312.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -47.900,00

§ 3
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe: € 400.000,00

§ 4
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 mit seinen Anlagen ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 1).

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

LAbg. Maximilian Linder

Anlage 1: Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 mit seinen Anlagen